

Bau- und Kunstwerke erhält, daß sie darüber hinaus als höchst lebendige Organismen gepflegt werden müssen, bestreitet kein ernsthafter Mensch. Aber bei der Frage nach dem Wie dieser erhaltenden Pflege sind *quot capita, tot sensus* zu gewärtigen. Und doch sollte ihre Lösung nach Überwindung des reinen Historismus und Ästhetizismus durch einen alles Überkommene bewußt als Rüstzeug benutzenden Stilwillen eindeutig und leicht sein, auch wenn Natur und Kunst an jedem Park seit seiner Entstehung geändert haben und täglich weiter ändern werden.

Als Richtlinie für die Erhaltung eines Parks muß dennoch sein erster Zustand gelten, nur daß man nicht wie bei Wiederherstellung eines alten Bildes unter Beseitigung späterer Zutaten in jedem Falle auf ihn zurückzugehen imstande und verpflichtet ist. Schon bei einer Plastik, einem Bauwerk, gar bei einer Baugruppe ist das viel seltener möglich, als man oft wünschen möchte. Der Grad der Reinigung muß sich nach dem Erhaltungszustand, der Bedeutung der ersten Fassung und nach dem Wert der Veränderungen richten. Und in diesem Punkte tritt der scharfe Gegensatz heutiger Denkmalspflege zu jener mit Recht als Purismus verdammten, rein historischen Stilperiode hervor, jener Zeit, die gotische Kirchen ihrer barocken Ausstattung zugunsten einer äußerlich im echten Stile nachgebildeten beraubte. Nicht höher sind die Angleichungen moderner Bauten und ganzer Straßenzüge an alte Stile zu bewerten; sie haben unsere Städte mehr verdorben als die aus veränderter Lebensweise und gesteigertem Raum- und Lichtbedürfnis geschaffenen Durchbrüche, Straßenverbreiterungen, Hoch- und Fabrikbauten und als die vervielfachte Größe des umbauten Raumes. Bei Werken der Malerei, Plastik und Architektur längst allgemein anerkannt, werden diese Grundsätze in praxi häufig außer acht gelassen. Wie steht es mit der Möglichkeit ihrer Anwendung auf die Pflege alter Parks? Da heißt es, eine Gartenanlage werde unaufhaltsam durch die Natur verändert, alles Mühen um ihre Erhaltung sei umsonst! Gewiß ist die Zeit selbst neben dem Wandel des Stilempfindens der große Gestalter der Gärten. Sie ist es überall; es ist deshalb eine Trivialität in diesem Zusammenhange vom ewigen Wechsel der Dinge zu reden oder ein Deckmantel für faulen Schlendrian, Verhöhnung alter Köstlichkeiten durch eitles Unvermögen, für flache Sentimentalität gegenüber dem verflüchtigten Dunstkreise höchster Herrschaften.

Der Übergang der meisten historischen Schlösser und Parks in den Besitz des Staates wird sie von dem an die Hofhaltung geknüpften Zweck und der selbstverständlichen und notwendig vorhandenen Willkür und den wechselnden Launen eines einzelnen ebenso freimachen wie — als Gegenpol dieses erfreulichen Wandels — von der Beeinflussung durch die treibende Kraft eines schöpferischen Geistes. Sie sind nur noch um ihrer selbst willen da, dienen der Erholung und Belehrung; sie können erst jetzt ganz historisch werden. Der Staat hat das *nobile officium* ihrer Erhaltung und Pflege im Sinn ihrer Bedeutung als einzigartiger Kulturdenkmäler. Damit ist das Gebot ihrer Reinigung von den Torheiten falscher Erhaltungsgrundsätze unmittelbar gegeben; denn den Zeitstil